

1194/J XXI.GP

A N F R A G E

der Abgeordneten Haidlmayr, Freundinnen und Freunde

an die Bundesministerin für Gesundheit, Soziales und Generationen

Betreffend Erfüllung der Einstellungspflicht von behinderten Menschen nach dem Behinderteneinstellungsgesetz

Das Behinderteneinstellungsgesetz sieht u.a. vor, daß alle Dienstgeber, die 25 oder mehr Dienstnehmer beschäftigten, verpflichtet sind, auf je 25 Dienstnehmer mindestens eine begünstigte behinderte Person einzustellen.

Gerade die öffentlichen Dienststellen gehen jedoch - zum großen Ärger der davon betroffenen behinderten Menschen - trotz ihrer zweifelsohne vorhandenen Vorbildwirkung nicht mit gutem Beispiel voran, sondern kommen zumeist in erschreckend hohem Ausmaß ihrer gesetzlich vorgeschriebenen Einstellungspflicht nicht nach. Dies ist auch eine der Hauptursachen für die hohe Arbeitslosigkeit von behinderten Menschen, welche bereits mehr als 35 % erreicht hat.

Daher richten die unterzeichneten Abgeordneten an Sie folgende

A N F R A G E

- 1) In welcher Höhe wurde mit Stichtag 31.12.1998 die Einstellungspflicht gemäß Behinderteneinstellungsgesetz in den Ländern
- Wien
 - Niederösterreich
 - Burgenland
 - Oberösterreich
 - Salzburg
 - Tirol
 - Vorarlberg
 - Steiermark
 - Kärnten

erfüllt?

(Aufstellung laut folgender Berechnungsgrundlage und Aufschlüsselung in die Bereiche: Landesdienst, Bezirksverwaltung (z.B. :BH Wels - Land) Stadt, Gemeinde etc.)

Beispiel:

Bereich: Bezirkshauptmannschaft Wels Land

1. Personalstand insgesamt:	2.303
2. abzüglich beschäftigte begünstigte Behinderte:	<u>21</u>
	2.282
3. Ermittelte Pflichtzahl (2.282/Einstellungsschlüssel) (lt. Beispiel ist der Einstellungsschlüssel 25) abzüglich	91
4. beschäftigte begünstigte Behinderte	21
hievon doppelt anrechenbar	9
	<u>30</u>
5. ERFÜLLUNG DER BESCHÄFTIGUNGSPFLICHT	- 61

- 2) Ist beabsichtigt die Ausgleichstaxe, generell für alle Unternehmen die ihrer Einstellungspflicht nicht nachkommen, auf die Höhe laut folgender Modellrechnung anzuheben?

Beispiel für die Berechnung der Höhe der monatlichen Ausgleichstaxzahlung:

Unternehmen mit 250 DienstnehmerInnen, davon 2 begünstigte behinderte MitarbeiterInnen, eine davon doppelt anrechenbar, Abrechnungszeitraum April 2....

Berechnung der Ausgleichstaxzahlung für den Monat April 2.....

Summe der Lohnkosten inkl. aliquoter Sonderzahlungen und LNK S 11,250.000,--

Einstellungspflicht daher von 10 begünstigten behinderten Personen

Bemessungsgrundlage zur Ausgleichstaxzahlung:

S 11,250.000,-- : 250 = S 45.000,-- x 10 Personen S 450.000,--

abzüglich 3 anrechenbare begünstigte behinderte Personen -S 135.000,--

Ausgleichstaxzahlung für den Monat April 2..... S 315.000 -

Wenn ja: bis wann wird eine entsprechende Vorlage dem Parlament zugeleitet?

Wenn nein: Welche andere gesetzliche Maßnahmen werden Sie bis wann schaffen damit auch behinderten Menschen am ersten Arbeitsmarkt einen Arbeitsplatz bekommen und die Arbeitslosigkeit von behinderten Menschen auf den Stand der Arbeitslosigkeit von nichtbehinderten Menschen absinkt?

- 3) Ist beabsichtigt die Freikaufsmöglichkeit von der Behinderteneinstellungspflicht im öffentlichen und "halböffentlichen" Bereich abzuschaffen?

Wenn ja: bis wann wird eine entsprechende Vorlage dem Parlament zugeleitet?

Wenn nein: welche andere gesetzliche Maßnahmen werden Sie bis wann schaffen damit die Einstellungspflicht in diesem Bereich zur Gänze erfüllt wird?